

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 2 (1885)

Artikel: Die ersten Uerthegesetze in Hergiswyl
Autor: Blättler, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ersten Uerthegeſetze in Hergiswyl.

Von Franz Blättler, Pfarrhelfer in Hergiswyl.



I.

Nebſt einem Theile des Lopper- und dem nordöſtlichen Abhange des Pilatusberges beſitzt die G'noffengemeinde Hergiswyl gegenwärtig an Gütern und Waldungen:

1. Die Unter=Allmeind (Schwandi, Brach, Tiefmoos 2c.);
 2. die Ober=Allmeind (Sewli, Rohler, Tremmelegg, Schelligſee u. ſ. w.);
 3. den Harnebel ſammt Sören, Steingraben, Bleikwald und Stollen;
 4. Büchſen mit zugehörigem Sedel und Schweinſedel;
 5. Alpſchwänd nebst Erlerloch (Sömmerung für 10 Rühe ¹⁾);
 6. die Alp Träkmünd (Sömmerung für 43 Rühe);
 7. " " Lauelen " " 20 "
 8. " " Lauelenwald " " 20 "
- (von den Luzernern gewöhnlich „Unter=Lauelen“ genannt.)

Laut obrigkeitlicher Schätzung von 1875 beträgt der Geſamt=Werth dieſer liegenden Güter 205,000 Fr.

In frühern Zeiten gehörten der Uerthe auch die gegenwärtige Liegenſchaft Allmeindli, das ſog. Chriſten=

¹⁾ In einem zu Anfang der 1860er Jahre gedruckten Büchlein „Pilatus und ſeine Umgebung“ iſt die Zahl der Rühe viel zu hoch und daher unrichtig angegeben.

Hofstättli, sowie Strenzenloch und Hörnli, letztere auf dem Pilatus, bei der Bründlenalp gelegen.

Das Christen-Hofstättli wurde, durch Ausübung des Zugrechtes, den 15. Hornung 1839 für R 6,400 und Gld. 34 erworben, ¹⁾ den 4. Hornung 1865 „zum Zwecke der neuaufzubauenden Kirche“ ²⁾ für R 2,800 und Fr. 2,014. 28 Rp. der Kirchgemeinde verkauft.

Das Allmeindli, dessen obere Hälfte „Spißgäbli“ ³⁾ hieß, soll Privat-Eigenthum gewesen sein, durch Ausbruch des Steinibaches verwüftet worden und dann, weil der Inhaber Steg und Weg nicht mehr erhalten wollte, in Besitz der Uerthe gekommen sein. Diese vermiethte es von Jahr zu Jahr und erhielt dafür Anno 1748 Gld. 37, Anno 1763 Gld. 30 und Anno 1798 Gld. 62. Während dieses die größte, ist jenes die kleinste Summe, die als jährlicher Miethzins entrichtet wurde. ⁴⁾ Den 1. September 1754 wurde dem Ignaz Griener ein Platz, 19 Ellen lang und 22 Ellen breit, „zu einem neuen Fuß uf dem Almändli“ gegeben für R 100 Hauptgut, ledig darauf zu verschreiben. ⁵⁾ Wie großartig dasselbe wurde, ⁶⁾ läßt sich denken!

Als die Gemeinde 1803—1805 die Helfereipfründe errichtete und wegen Erbauung des Pfrundhauses dem Kassier Balz Bucher, Vater des Herrn med. Dr. F. Bucher, eine ziemliche Summe schuldig blieb, verkaufte sie demselben den 3. März 1804 das Allmeindli, mit Freiheit und Gerechtigkeit.

¹⁾ Kaufbrief, im Uerthe-Archiv.

²⁾ Die Kirche, in diesem Hofstättli erbaut, wurde den 2. Oktober 1857 eingeweiht.

³⁾ Gült auf Rößlihofstättli d. d. 17. November 1643 und 3. Febr. 1649 (im Uerthe-Archiv).

⁴⁾ Gemeindeprotokoll 1748=1818.

⁵⁾ Gemeindeprotokoll Seite 89 — die Gült, bekennet von Niklaus Blättler der ehrend. Irthe Hergiswyl, trägt das Datum 24. Dez. 1791,

⁶⁾ Das uralte „Unter-Allmeindli-Husli“.

keit zc., „wie selbes die Irri oder alte Inhaber es genuzet haben“, für ₰ 5,200, Gld. 12 und für Gld. 3 Kaufwein.¹⁾

Bucher ließ die Liegenschaft bearbeiten, theilweise urbar machen und darin Scheune²⁾ und Haus³⁾ erbauen, letzteres 1808. 1834 wurde sie an Franz Bibung verkauft und von demselben den 21. Mai die ersten Gülden, ₰ 7000 Hauptgut, bekennet.⁴⁾ Den 13. Jänner 1836 kaufte sie (sammt beiden Häusern) Kaspar Blättler für ₰ 18,000 „mit der bestehenden Beschränkung des „Steinibach=Unterhalts, so weit sich das Allmeindli erstreckt, „und mit der Verpflichtung, dem obern Steinhof noch auf jede „Abtheilung zwei Tage im Bach zu arbeiten, halben Unterhalt „des Kirchweg=Steges“ zc.). Dagegen „ist der Inhaber des „Remigi Reisers Hauses oder Mättelis schuldig, jährlich zwei „Tage lang auf dem Allmeindli zu arbeiten.“⁵⁾ Unter gleichen Verpflichtungen ging sie, das untere Haus nicht inbegriffen, den 10. September 1843 an Franz Blättler, Ruchi-Leonzen sel., über für ₰ 24,000 und wurde endlich den 20. November 1885, mit beiden Häusern, an Gebr. Blättler für Fr. 24,600 (₰ 57,400) verkauft. Die Güterschätzung beträgt Fr. 14,100.

Bezüglich „Stenzenloch und Hörnli“, die zwar auf Nidwaldner-Hergiswylergebiet liegen, gemäß ihrer Lage aber am bequemsten von dem Vieh der angrenzenden, auf Schwarzenbergerboden befindlichen Alp „Bründlen“ geweidet werden, glaubte man, daß dieselben „vor hüllen iahren verkauft = auch 1673 dem Jakob amrein von Malterz gegeben

¹⁾ Kaufbrief, verschrieben durch Mathias Kaiser, Irri-schreiber (sog. Kernen-Mathis). — Das oben erwähnte Stück Land nebst darauf erbautem „Spicher“ sind in diesem Kaufe einbegriffen.

²⁾ Gemeindeprotokoll d. d. 30. November 1804 und 30. November 1805 (Seite 594 und 605).

³⁾ Jahrzahl am Hause.

⁴⁾ Gült bei Hrn. Dr. Bucher und Waisenprotokoll 1829—1847 (Seite 75).

⁵⁾ Kaufbrief, verschrieben von F. Odermatt, Landschreiber.

worden".¹⁾ 1773 wurde man eines Bessern belehrt,²⁾ wollte aber 1790 mit Peter Stalder von Schachen, Kant. Luzern, damaligem Besitzer von Bründlen, keinen dießbezüglichen Prozeß bestehen, sondern von der „Pretentierung“ absehen.

Als hierauf Franz Barmettler von Wolfenschießen, wohnhaft in der Lödi zu Hergiswyl, sich erklärte, den Prozeß zu bestehen, wenn man gewinnenden Falls die beiden Weiden als Eigenthum ihm lasse, wurde seinem Anerbieten entsprochen³⁾ und dann durch geschwornes Urtheil, d. d. 21. Januar 1796, das Nutzungs- und Eigenthumsrecht „aus genugsamen von Franz Josef Barmettler angeführten Gründen“ ihm zuerkannt, Peter Stalder dagegen mit seinen Ansprüchen „des gänzlichen für alle Zeit ab und zu ruhen gewissen“. ⁴⁾ Barmettler vermiethte hierauf den 12. Hornung 1796 auf lebenslänglich die Nutznießung an Stalder um einen jährlichen Zins von 100 (alten) Bagen.⁵⁾

Nach Barmettlers Tode kauften von dessen Erben die Uerthner zu Hergiswyl die Weiden „Strenzenloch und Hörnli“ den 2. Dezember 1844 für Gld. 100.⁶⁾ Auf diese Weise wieder in den Besitz des frühern Eigenthums gelangt, vermiethten auch sie die Nutznießung an den Besitzer von Bründlen: Jos. Stalder auf der Wirzen, Sohn des oben erwähnten Peter. Der jährliche Zins betrug Gld. 6½.⁷⁾

Nachdem in Folge einer zwischen den verstorbenen Besitzern F. Barmettler und P. Stalder Anno 1828 getroffenen und

¹⁾ Gemeindebeschluß d. d. 28. Nov. 1790 — im Uerthe-Archiv.

²⁾ Gemeindeprotokoll 1748—1818, Seite 429.

³⁾ Notizen über „Strenzenloch und Hörnli“, von Nikl. Blättler, Senden, — im Uerthe-Archiv.

⁴⁾ Urtheil im Uerthe-Archiv.

⁵⁾ Vertrag im Uerthe-Archiv.

⁶⁾ Kaufbrief im Uerthe-Archiv.

⁷⁾ Antwortschreiben des Jos. Stalder, d. d. 15. Nov. 1853, im Uerthe-Archiv.

vorderhand unbekannt gebliebenen Uebereinkunft im Jahre 1853 neue Schwierigkeiten entstanden und trotz Inanspruchnahme der Regierungen von Nidwalden und Luzern, ja sogar des hohen Bundesrathes, nicht beseitigt wurden, ¹⁾ verkaufte die Uerthegemeinde den Zankapfel, das questionirliche Strenzenloch und Hörnli „mit Inbegriff des sogenannten Schlaffsteins“ an Josef Stalder den 8. März 1856 für Fr. 200 ²⁾ und machte dadurch den dießfalligen nachbarlichen Streitigkeiten hoffentlich für alle Zeiten ein Ende.

Während „Christen-Hofstättli“, „Allmeindli“, „Strenzenloch und Hörnli“ veräußert worden, waren die Büchsen, der Schweinsedel und der Blumattwald (auf der untern Allmeind) früher nicht Besizthum der Uerthe.

Der Blumattwald gehörte zur Mühlehof-Ziegelhütte. Im Jahre 1600 erbaut, war dieselbe in Hergiswyl die erste und zwar Anfangs obrigkeitliche Ziegelhütte. Nachdem auf dem Mühlehof, zuerst „Halti“ genannt, von 1594—1711 an 6 Gülden ₰ 3387½ Hauptgut verschrieben worden, bekennet Hans Kaspar Zibung dem Franzischg Odermatt den 9. Februar 1710 ³⁾ ₰ 800 Hauptgut auf Haus und Hofstatt Müsly sammt Ziegelhütte und zugehörigem Wald. ⁴⁾ Wie diese erste, so haben auch alle folgenden auf der Ziegelhütte errichteten Gülden zugleich den Wald zum Unterpfande. Den 6. April 1741 wird derselbe zum ersten Male „Blumattwald“ genannt. Den 10. November 1879 brachte die Uerthe denselben durch Kauf mit Grund und Boden an sich.

Bezüglich Schweinsedel heißt es im Kirchenrechnungsbuch 1736—1840, Seite 389: „Zuo wüssen ist daß man „hat aus denen kilen oder steür güldten genumen und auf der

¹⁾ Schriften, im Uerthe-Archiv.

²⁾ Kaufbrief, im Uerthe-Archiv.

³⁾ Sollte heißen 1711.

⁴⁾ Gültenfag.

„Schweinsädel bezahlt wie im alten kilen buoch zuo sächen ist
nemlich ₰ 4000. Anstat dessen legt man widerumb inen auß
„Er Laubtnuß unseren gnädige Herren und oberen wie volget:
„Auf Ennetbach auf altzellen ₰ 2000
„Auf der Maurmat zuo Enenmoß ₰ 1000
„Auf dem Hirsersli zuo Hergisweihl in zwei briefen ₰ 1000
„Summa ₰ 4000“.

Das alte „kilen buoch“ ging beim Brande des Pfarrhofes in der Nacht vom 31. Oktober auf 1. November 1825 verloren und ist daher dort nichts mehr zu „sächen“. Da aber die auf „Ennetbach“ zc. erwähnten Gülten in einem den 11. November 1731 angefertigten Zinsen-Verzeichniß sich vorfinden und die letzte derselben den 16. Februar 1713 bekennet worden ist, so wird der Ankauf des Schweinsädel 1713—1731 geschehen sein.

Die Büchsen wurde laut gerichtlichem Urtheil¹⁾ d. d. 18. Januar 1674 in der Zeit von 1612—1674 „uß gemeinem Ürtli Seckel um ₰ 6000 erkauf und bezahlt.“

Das 1856—1861 auf Pilatus-Klimsenhorn von Bauherr Kaspar Blättler sel. im Rogloch erstellte Gasthaus nebst Dependence und Kapelle gehören dem jeweiligen Privat-Besitzer; Grund und Boden dagegen verbleiben laut Vertrag d. d. 6. Oktober 1855 immer Eigenthum der Gemeinde.

II.

Die ersten Gesetze, die über Nutzung der Uerthe-Güter errichtet wurden, datiren vom Jahre 1582. Dieselben waren kurz, in einigen Punkten nicht geradezu ein Muster von logischer Richtigkeit und scheinen schon von Anfang an nicht Allen entsprochen zu haben; denn bald und nicht selten entstanden Streitigkeiten zwischen denjenigen Uerthnern, die Vieh, und denjenigen, die wenig oder keines hatten. Nachdem bezüg-

¹⁾ Im Uerthe-Archiv.

liche Zwistigkeiten durch geschworne Urtheile den 15. Februar 1612 und 18. Januar 1674, 17. Februar 1727 und 28. Januar 1728 entschieden worden, wurden 1751 die ursprünglichen Gesetze in einigen Punkten abgeändert. Zu Folge erhaltenem Auftrage d. d. 31. Januar 1712 hatte der damalige Pfarrer Peter Remigi Blättler sie abgeschrieben, und in dieser Copie waren sie noch in den 1850er Jahren vorhanden. Seither wird das „Artikel-Buch“, das die Gesetze enthielt, vermißt. Aus Privat-Interesse hatte aber Jakob Jos. Zibung im Zwirz durch Anton Arnold, Pfarrhelfer in Hergiswyl (vom 7. März 1847 bis Pfingsten 1851), sie abschreiben lassen und dadurch vor gänzlichem Verluste sie bewahrt. Diese, offenbar nicht überall fehlerfreie Abschrift theilen wir wörtlich mit und untersuchen dabei nicht, ob die erwähnten Fehler auf Rechnung des ersten oder des zweiten Copisten kommen. Die uns vorliegende Copie lautet:

„Die alten Uerthgesetze und Ordnung der Uerthner des löbl. Kirchgangs und Gemeinde Hergiswyl, so angefangen „unter Sr. Hochw. Anton Steinbach, Kaplan daselbst ¹⁾ Anno „1582, wiederum auf Befehl der Herren Rätthe und gemeinen „Uerthnern, durch mich Peter Remigi Blättler, den 31. Jänner „1712 abzukopiren und abzuschreiben als der Zeit Pfarrherr „allhier: ²⁾ Wir, die Uerthner zu Hergiswyl, in dem löbl. „Kirchgang Stanz, nid dem Kernwald, erkennen und thun kund „allmänniglich mit dieser Verschreibung, daß auf Sonntag vor

¹⁾ Hergiswyl, das (seit 845?) dem Kloster Murbach im Elsaß gehört, dann von 1291 an im Besitze verschiedener Herren und Ritter gestanden, 1378 von denselben sich losgekauft und 1384 an Nidwalden sich angeschlossen, war Kaplanei, Filiale zu Stanz, von 1507—1620. Im Jahre 1504 war bewilligt worden, in der St. Niklaus-Kapelle daselbst an Sonn- und Feiertagen, die 4 hl. Tage ausgenommen, Gottesdienst zu halten. Vorher mußte derselbe in Stanz besucht werden.

²⁾ Peter Remigi Blättler war daselbst Pfarrer von 1708 bis zu seinem Tode den 20. Mai 1729.

„St. Margaretha=Tag sehen bei einander gewesen, da wir ennet
„dem Stein, in der Spielmatt ¹⁾ versammelt waren, und haben
„da aufgesetzt und ordentlich auf uns und unsere Nachkommen,
„die weil es der Mindertheil nicht absetzt, was der Mehrtheil
„macht und wendet, was die Uerthe antrifft, das soll der
„Mindertheil auch statt und kräftige Haltung geben, und nichts
„darwider thun, reden, handeln, machen und walten, zum gut
„thun, wenn wir, wie unten folgt, verordnet und aufgesetzt.

„1tens wollen wir haben und sind übereingekommen, daß,
„wer immer in unsere Uerthe ziehen will, soll, weil er nicht
„Uerthner ist, weder nutzen noch genießen, im Holz und Feld;

„2tens, daß Keiner soll auf die Alp treiben, bis daß
„die Leute, die darum eine Gemeinde machen, darzu beruffen
„werden;

„3tens, daß Niemand soll ein Stier=Ochsen in unsere
„Alp treiben;

„4tens, was ein Uerthner in unserer Uerthe wintern mag,
„das mag er wohl auf die Alp treiben;

„5tens, was Einer einfach auf die Alp verrechnet und
„treibt, das soll das Jahr hindurch damit die Alp besetzt sein;

„6tens, wer mit seinen Gütern an unsere Alp stoßt, soll
„hagen, daß er uns nicht äße, oder wir Uerthner wollen die
„Buße von ihm ziehen;

„7tens, daß Niemand solle in die Alp fahren vor Mitte
„März, ²⁾ weder mit Geißen, noch mit anderem Vieh, ehe, daß
„wir auf die Alp fahren; wer dies nicht beachtet, von dem
„wollen wir die Buße beziehen, ohne Gnade; von jedem Roß
„1 Schill.

„Stens, wer ein Schwein ungeringet gehen läßt, der ist

¹⁾ Spielmatt soll die gegenwärtige „Rußbäumen“ sein, was um
so wahrscheinlicher ist, da die anstossende Liegenschaft „Räpelmatt“ in
den alten Gültten „Amstei“ heißt.

²⁾ Vergleiche Seite 138, Punkt 7.

„zu jedem Mal 1 Schill. verfallen; auch sollen keine Geiße
„im Austagen und Herbst zu Boden gehen; um die sein old
„Schweine soll einer jedesmal 5 Schill. verfallen seyn;

„9tens, daß Keiner kein Vieh, sei es Geiß oder Schaaf,
„das er auffer der Uerthe kaufft, nach dem Neujahr auf die
„Alp treiben soll; ¹⁾ ist geschehen an unser lieben Frau Heim=
„suchungstag im Jahre 82.

„10tens, wer Eines dieser Stücke nicht beachtet, der soll
„den Uerthnern 2 Bagen Buß, ohne alle Gnade verfallen seyn;
„darnach auch in unser Uerthe ein ganzes Jahr weder Holz
„noch Feld genießen, nutzen und brauchen; — und man soll
„alljährlich 2 Männer dazu geben, welche nachsehen sollen, ob
„Jemand eines dieser Stücke übertreten hätte; das seye die Buße,
„wie oben steht, von ihnen auch einziehen soll das Uertherrecht
„hiemit nicht gebrochen sei, ob sie die Buße von Einem müssen
„beziehen!

„11tens, soll Keiner keinen übergenden Stier austreiben;
„auch mag Einer eine Kuh wohl nach St. Johannestag ab=
„treiben und eine andere, welche auch Richtung hat, im Dorfe
„auftreiben;

„12tens, wenn man mit Jemand, der einen der obge=
„meldeten Artikel übertreten hätte, rechten müßte; so soll der
„Rechtshandel auf Kosten desjenigen, der dann Unrecht hat, ge=
„führt werden;

„13tens, daß man keinen als Uerthner, weder um wenig,
„noch um viel annehmen wolle, bis es einer ganzen Gemeinde
„gefallen wird;

„14tens, daß kein Hinderfäß ²⁾ keine Geiß in die Alpen

¹⁾ d. h. nach Neujahr von außerhalb der Gemeinde gekauftes Vieh
durfte nicht aufgetrieben werden.

²⁾ H i n d e r f ä ß hießen diejenigen Bewohner der Gemeinde, die
nicht Kantons-Bürger waren. Kantons-Angehörige, die in irgend einer
andern Gemeinde Nidwaldens Uerthner waren, wurden „W e i f ä ß e n“
genannt.

„treibe, weder in das Sewli, noch in kein Fleckchen; wollen
„sie aber sich des Waldes behelffen, so ist's ihnen gestattet;
„aber, in die Alpen nicht; sonst wird man die Buße von ihnen
„beziehen;

„15tens, ein Jeder, welcher Holz abhaut, soll es vor
„Mitte März aus-grächen, und so er das nicht thut, so ist
„jedermann berechtigt, das Holz auszugrächen und auszuhauen,
„und so sey es auch, wer birth liegen läßt über Richtmeß, so
„mag dann männiglich das Holz dannen führen;

„16tens, daß kein Hinderfäß kein Holz noch Feld genießen
„soll; auch wenn Einer einen Hinderfassen in die Uerthe setzte,
„oder Einem ein Haus auf Lehen gäbe, so soll er ihm Holz
„aus seinen eigenen Gütern geben;

„17tens, daß Keiner kein Vieh auf die Alpen treibe, er
„gäbe denn zuvor den Alpzin, ehe er in die Alp fährt, und
„es sollen die Alpmeister dies keinem nachsehen; dieser Artikel
„ist erläutert, wie unten folgt:

„18tens, daß Keiner kein tannenes Holz noch Schindeln-
„Holz soll verkauffen außer der Uerthe;

„19tens, daß Keiner kein Holz verkauffen soll bey Frem-
„den, weder tannenes, noch buchenes, auch nicht verschenken;
„er gebe es dann einem Uerthner;

„20tens, wo Hinderfassen wären, die hierher gezogen
„und ehrbare Leute sind, oder hier Güter ererbt haben, oder
„Wittwen, welche Uerthner zu Männern hatten, so auf unser
„Allmend holzen wollen, so soll Einer oder Eine alljährlich
„4 Wagen gäben oder auf unser Allmend nicht holzen dürfen.
„Auch darf das Holz nicht verkaufft werden, weder um wenig
„noch um viel; ansonst würden solche gestraft werden;

„21tens, wenn ein Hinderfasse auf unserer Allmend holzen
„wollte, so soll er im Anfang des Monats März 4 Wagen geben
„oder gar und ganz nicht holzen!

„22ten^s, wer einen Hauffgarten oder Binten auf der Allmend¹⁾ ausreuthen würde, soll zuerst mit Hanffaamen säen, oder nachher; so, daß es nicht geschehe, daß sie herauslugen“.

Dieser 22. Artikel schließt die Reihe der 1582 gemachten Gesetze. In der (Seite 130) erwähnten Copie folgen unmittelbar die 1751 getroffenen Abänderungen. Nicht sowohl ihres Inhaltes, als vielmehr der Vollständigkeit wegen theilen auch wir dieselben mit.

III.

„Anno 1751 den 6. Jänner

„sind von einer rechtmäßig ausgekündeten Extra-Gemeinde „einige von obigen Artikeln, die weiter unten genannt werden, „theils bestätigt, theils aber abgeändert worden.

¹⁾ Ist von dem Seite 125 erwähnten Allm e i n d l i, wo ein Stücklein Gartenland sich befand, zu verstehen. Hierüber Folgendes:

Von der Lichtmeßgemeinde den 4. Hornung 1748 sind „dem Maurus Blättler die allmend gerten für 4 Jahr übergeben worden im alten Luoder für ein Jahr Gl. 1 und 2 tag arbeiten“. (Protokoll S. 3).

In spätern Jahren wurden diese Gärten zuweilen irgend einer armen Familie oder Person „der goß Willen“ gegeben.

Als genannter Maurus Blättler 1758 gestorben und dessen Frau Anna Maria Ruoser später mit Mstr. Joseph Freimuoth sich wieder verhehelichte und nach Obwalden zog, verkaufte sie 1772 die „gärten Zen von ihren Vöchter.“ Die Gemeinde bestritt die Richtigkeit des Kaufes und behauptete ihr Eigenthum. „Ermelte frau und ihr man“ citirten vor das geschworne Gericht. „Die Herren Rätb und Zitner“ erwählten einen Ausschuß, ihnen Red und Antwort zu geben. „Und da man sich auf diesen Handell gefaßt gemacht, und wirklich vor der Rathstuben erscheinen und haben ein thräten wollen (den 16. April 1773), haben sein auf wohl vermeinte Einrathung ihres Beystandes Herrn Comisari und Landvogt Joseph Remigi Zelgerß mit einträten wollen. Haben auch nit Herß gehabt vor gericht zu erscheinen, und haben entlichen sich ergeben.“ (Protokoll Seite 264).

„Der fünfte Artikel ist auf folgende Weise verändert worden, daß, wenn Einer von Unglück getroffen würde, und auf Alp oder Almend etwas verliehren würde, oder sonst presthast würde, soll er das Recht haben, ein anderes Haupt-Vieh nach proportion zu treiben, er möge es selbst besitzen, kauffen oder um Zins nehmen; wenn es nur in der Uerthe gewintert worden ist.

„Der sechste Artikel ist einfach bestätigt worden.

„Der achte Artikel ist in folgendem Sinn angenommen: Wenn Einer alte Schweine in den Alpen ungeringet lauffen ließe, so soll er der Alp 1 Gl. Zins verfallen seyn; wenn Einer aber junge Schweine ungeringet laufen läßt, so soll er, nachdem er zuvor gewarnt und ermahnt worden, alle Tage 10 Sch. Buße erlegen.

„Der neunte Artikel ist einfach bestätigt worden.

„Der eilfte Artikel ist bestätigt mit dem Zusatz, daß Keiner kein Münch, ¹⁾ Streich-Ochsen, oder übergenden Stier treiben dürffe!

¹⁾ In der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts waren in Hergismühl die Pferde so selten, daß, wenn hie und da ein solches die Gemeinde betrat, dasselbe von der neugierigen Jugend wie ein wahres „Wunder-Thier“ betrachtet wurde. In frühern Zeiten wurden sie, wie es scheint, in größerer Zahl gehalten. Abgesehen von der schon 1582 festgesetzten Strafbestimmung (Seite 131, Art. 7) und dem oben angeführten, 1751 gemachten Zusaze (Artikel 11), erwähnt das Gemeindeprotokoll, beginnend mit der Bichtmeßgemeinde den 4. Hornung 1748, nicht selten der Pferde, z. B.:

1750 März 23. „wenn man mit Rinder und Rossen in lauwelen walb fart, so sollet . . .“ (Protokoll Seite 30).

1750 Mey 1. „dem Hr. Niklaus Reiser ist ein Füllimeren erlaubt worden soll darvon bezallen Gl. 5“. (Protokoll Seite 31).

1750 Dez. 8. „Item ist erkent worden, daß Jeder 6 küß schwäri Ross oder Rinder auf die obere allmänd treiben dürfe in dem gewohnten Quoder, und für ein kuo schwäri ein Tag arbeiten“. (Protok. Seite 37).

„Der fünfzehnte Artikel ist auch bestätigt, mit dem Zusatz, daß, wenn Einer sein Theilholz bis auf Mitte März nicht hauen würde, so soll selbes der Uerthe verfallen seyn.

„Der sechszehnte Artikel ist auch bestätigt worden. Gleichfalls auch der nennzehnte Artikel, mit dem Zusatz, daß ein Uerthner dem andern für seinen Hausbrauch ausgehauenes Holz zu kauffen geben dürfe“.

„Anno 1757 den 1. Tag Mey

„ist von einer verkündeten Gemeinde gemehrt und erkennt worden, daß in Zukunft kein Bauer keinen fremden Knecht, der nicht Uerthner ist, in die Gemeindewälder schicke“.

1753 Hornung 4. „Dem Hr. Niklaus Reiser ist ein jährig Minchli und ein Zeid Kind und 3 Meißrinderli“ . . . „Doch wan daß m ö n c h l i sollte schaden zusiegen, so möge es der Hirt aben treiben.“ (Protokoll Seite 68).

1754 Wintermonat 30. „Frank Joseph Reiser soll ein hl. Maß lassen lassen, weilen sein s. v. M ä r e n nach galentag noch schaden getan uf der almand“. (Protokoll Seite 91).

1772 Mey 1. „Dem Niklaus Fanger ist ein M ö n c h begünstigt worden uf zu treiben ohne einige Rösten, auß ansächung deßen, weilen er ein solcher großer guotäter gewäßen gägen der Pfarckirchen, in denen er ein so kostbareß neiwes heil. grab hat in seinen Rösten lassen machen“. (Protokoll Seite 256).

1773 Wintermonat 28. „Der Artikull wägen denen M ö n c h e n ist widerum bestätigt worden, mit dem Zusatz, daß wan feini Mären und ein gangen Hängst auftriben wird, so sollen die Mönchen geduldet wärden, wan aber der Jenige, so ein gestiet auftribe, es möchte gedulden, so sole sonst auch Niemand nichtß darwider können protestieren, sondern solen die mönchen ohne Anstand mögen getriben wärden“. (Protokoll Seite 268).

1776 Mey 1. „daß diß Jahr und kinstig hin Niemand keine mälche sie sollen in den Lauwelen Wald und auf die obere almand treiben; sonder sole die ober almand und Lauwelen Wald den Kindern und R o s s e n allein gewidmet sein“. (Protokoll Seite 301).

Die Pferde sollen in damaliger Zeit zum „Guntlen, Männen und Schleipfen“ verwendet worden sein.

„Vorstehende Irthe-Geseze seiner Zeit als Pfarrhelfer in
„Hergiswyl aus dem Artitelgeseze treu abgeschrieben zu haben,
„bezeugt

„Zumdorf, bei Hospenthal, den 11. August 1876.

Sig. Kaplan Arnold“.

Dieß die Seite 130 erwähnte Abschrift des Herrn Pfarr-
helfer Anton Arnold.

Wer Lust und Freude hat, mag Abschrift und Geseze
näherer Prüfung unterwerfen! Wir fügen unterdessen aus dem
Gemeindeprotokoll folgende Beschlüsse von 1748 und 1751 bei:

1. An der Lichtmeßgemeinde den 4. Hornung 1748
wurde erkannt, der „Lauelenwald“ und das „Fräkmünd“
sollen „underhagt“ werden.¹⁾ Die den 6. Januar 1751
versammelte Gemeinde beschloß: „Der Mittelhag zuo fräkmünd
soll von den Alpnüzern widerum aufgerichtet und gemacht
werden.“²⁾

2. Diese gleiche 1748er Lichtmeßgemeinde vertheilte zu
den Alpen die Heuplängen, wie dieselben gegenwärtig noch
bestehen, nämlich: Fräkmünd soll heuen „uf dem ndern und
obern geses zugleich im stoßdossen“; Lauelen „uf der frut und
klinsen“; Alpschwänd „uf dem sulz und ob dem bonneli (?)
durch in denen selbig Planggen“.³⁾

Diese Vertheilung wurde den 8. Hornung 1750 und den
22. Wintermonat 1765 bestätigt.⁴⁾

3. „Item, wann einer sein alprecht mit klönen nicht
„besetzen könnte, soll ihme erlaubt sein, selbeß mit Rinder oder
„kalberen zuo besetzen, nemblich für ein kuo ein Zeid Rind,
„oder zwey Meißrinder oder 3 kalber.“⁵⁾

¹⁾ Gemeindeprotokoll Seite 5.

²⁾ Gemeindeprotokoll Seite 39.

³⁾ Gemeindeprotokoll Seite 3.

⁴⁾ Gemeindeprotokoll Seite 29 und 201.

⁵⁾ Protokoll d. d. 6. Januar 1751, Seite 39.

4. „Wann einer ein Kuo auf die Allmend treibet, der selbst „keine hat, so soll er selbe milchßhalber auf treiben, also daß „sie in den ersten dreß Tagen ohngefahr einmaß auf einmahl „gebe, oder wan sie galt wäre, solle sie auf daß wenigst vor „St. Johanneß Tag s. v. kalbern oder soll von dem Urtivogt „widerum abgetrieben werden. ¹⁾

5. „Wan man auf die obere Allmend fahret, so soll „dem Bauwert alleß Vieh fleißig angegeben werden, bey einem „guldy ohnmachläßlicher straf. ²⁾

6. „Ein Urtner soll mit keinem frömden oder beyßäß „weder in Holz, weder in feld Theil oder gemein haben, oder „sein Urtrecht verlohren haben. ³⁾

7. „Die geiß sollen auf der ndern Allmend kein platz „haben, sonder ihr nächsten Weg auf die obere getriben wer= „den, und vor Sant Jörgen Tag so wohl auf der Witte als „in den Wälden ihren lauf haben, nach Jörgen Tag aber „sollen selbe allein in den Wälden bleiben, und so „oft sie auf der Witte angetroffen werden, soll der Bauer jedeß= „mahl 10 Schl. straf bezahlen, und dem Kleger der halbe Theil „gehören“. ⁴⁾

Dieser Beschluß bezüglich Weidgang der Ziegen wurde den 6. Januar 1759, den 7. Januar 1764 und den 30. Wintermonat 1774 von der Gemeinde erneuert ⁵⁾, war somit nicht bloß eine Folge vorübergehender Laune und ist uns darum hinlänglicher Beweis, daß die damaligen Hergismyler das gegenwärtig bestehende Forstgesetz nicht studirt!

¹⁾ Protokoll d. d. 6. Januar 1751, Seite 39.

²⁾ Protokoll Seite 40.

³⁾ Protokoll Seite 40.

⁴⁾ Protokoll Seite 40.

⁵⁾ Protokoll Seite 142, 185 und 270.

